

■ Politische Rechte

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 11. Juli 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "**Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft**", verfügt:

1. Die am 11. Juli 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt. Ferner enthält sie Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, diese mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Kathrin Amacker, Im Klosteracker 25, 4102 Binningen; Ruedi Brassel, Höhenweg 27, 4133 Pratteln; Florence Brenzikofer, Mattenweg 183b, 4494 Oltingen; Klaus Endress, Kägenstr. 2, 4153 Reinach; Bernhard Fischer, Rütistr. 12, 4103 Bottmingen; Hans Furer, Flurweg 18, 4103 Bottmingen; Hector Herzig, Schwengirain 3, 4438 Langenbruck; Urs Hintermann, Quellenweg 16, 4153 Reinach; Paul Hofer, Buchenstr. 12, 4104 Oberwil; Marc Jaquet, Im Budler 15, 4419 Lupsingen; Marc Joset, Paradiesstr. 28, 4102 Binningen; Klaus Kirchmayr, Schlossstr. 15, 4147 Aesch; Adil Koller, Baselstr. 20, 4142 Münchenstein; Susanne Leutenegger Oberholzer, Hauptstr. 70, 4132 MuttENZ; Peter H. Müller, Hohe Strasse 129, 4104 Oberwil; Roland Naef, Grabenmattweg 3, 4123 Allschwil; Regula Nebiker, Spitzackerstr. 7, 4410 Liestal; Stephan Nigg, Lärchenstr. 16, 4142 Münchenstein; Eric Nussbaumer, Bruggstr. 1, 4402 Frenkendorf; Matthias Müller, Lärchenstr. 6, 4142 Münchenstein; Simon Oberbeck, Am Stausee 26, 4127 Birsfelden; Lukas Ott, Baumgartenstr. 1, 4410 Liestal; Martin Rüegg, Lachmattstr. 16, 4460 Gelterkinden; Gerhard Schafroth, Widmannstr. 13, 4410 Liestal; Marc Scherrer, Ziegeleistr. 28, 4242 Laufen; Peter Schmid, Stettbrunnenweg 45, 4132 MuttENZ; Elisabeth Schneider-Schneiter, Mühlegasse 32, 4105 Biel-Benken; Philipp Schoch, Rosenmattstr. 9, 4133 Pratteln; Lotti Stokar, Schmiedengasse 33, 4104 Oberwil; Eugen Tanner, Im Noll 3, 4148 Pfeffingen; Benjamin van Vulpen, Leimenweg 30, 4419 Lupsingen; Urs von Bidder, Wassergrabenstr. 18, 4102 Binningen; Mirjam Würth, Schauenburgerstr. 27, 4402 Frenkendorf; Karl-Heinz Zeller, Finkelerweg 18, 4144 Arlesheim.
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "Für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

5. Mitteilung an: Verein für die Kantonsfusion beider Basel, Postfach 457, 4410 Liestal
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 26. Juli 2012.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative für die Fusion der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren auf Änderung der Kantonsverfassung:

I.

Der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird der folgende Abschnitt angefügt:

Elfter Abschnitt: Bestimmungen über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft

§ 158 Verfassungsrat für die Ausarbeitung der Verfassung des Kantons Basel

1. Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt, ein Verfassungsrat von 120 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft 60 Mitglieder nach den Vorschriften für die Landratswahlen. Der Regierungsrat wendet im Kanton Basel-Landschaft für die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise § 49 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 sinngemäss an und stellt dabei sicher, dass jedem Wahlkreis wenigstens vier zu wählende Mitglieder zugeteilt werden. Wählbar sind alle Stimmberechtigten.
2. Innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsparagraphen wählen die Stimmberechtigten die 60 basellandschaftlichen Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.
3. Die Regierungsräte der beiden Kantone verständigen sich über den Ort der ersten Sitzung und berufen den Verfassungsrat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl durch einen gemeinsamen Beschluss dazu ein.
4. Der Regierungsrat fördert die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit. Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt er dem Verfassungsrat die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung und bezahlt die Hälfte der Kosten der Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten des Verfassungsrates.
5. Der Verfassungsrat konstituiert sich an der ersten Sitzung unter dem Vorsitz des jüngsten der anwesenden Mitglieder selbst. Er gibt sich ein Geschäftsreglement und bestimmt Zeit und Ort seiner weiteren Sitzungen.
6. Der Verfassungsrat erlässt eine Verfassung des Kantons Basel mitsamt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen und regelt das Verfahren, in dem die neue Verfassung (schrittweise) wirksam wird.
7. Die vom Verfassungsrat beschlossene Verfassung des Kantons Basel wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.
8. Wird die Verfassung des Kantons Basel in einem Kanton verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsparagraph über die Fusion des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft dahin.

9. Wenn die Mehrheit der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft die Verfassung des Kantons Basel annehmen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch einen gemeinsamen Beschluss um Gewährleistung des Bundes und um Änderung des Artikels 1 der Bundesverfassung über den Bestand der Kantone.
10. Während des Gewährleistungsverfahrens und des Verfahrens zur Änderung der Bundesverfassung wirkt der Verfassungsrat als Gesetzgeber und erlässt ein Gesetz über politische Rechte sowie weitere unumgängliche Gesetze wie:
 - ein Gesetz über die Geschäftsordnung des Kantonsrates,
 - ein Organisationsgesetz des Regierungsrates und der Verwaltung,
 - ein Gerichtsorganisationsgesetz,
 - ein Personalgesetz,
 - ein Steuergesetz,
 - ein Finanzhaushaltgesetz.
11. Wenn die Gewährleistung des Bundes vorliegt, Volk und Stände der Änderung der Bundesverfassung zugestimmt haben und die in Absatz 10 erwähnten Gesetze rechtskräftig vorliegen, wird die Verfassung des Kantons Basel in dem vom Verfassungsrat geregelten Verfahren und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt wirksam.

II.

Die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative wird den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Wird sie in einem Kanton verworfen, so fällt sie im anderen Kanton dahin.

Wird die vorliegende formulierte Verfassungsinitiative in beiden Kantonen angenommen, so ersuchen die Regierungsräte der beiden Kantone durch gleichzeitige Beschlüsse um Gewährleistung des Bundes.

Der angenommene Verfassungsparagraph wird in beiden Kantonen am Tage nach der Publikation der Gewährleistung des Bundes wirksam.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 26. Juli 2012

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 20. Juli 2012 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative **"für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in "Bundes-Bern" und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)"**, verfügt:

1. Die am 20. Juli 2012 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in "Bundes-Bern" und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes

- im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Hans Rudolf Gysin, e. Nationalrat, Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln (Präsident); Dany G. Waldner, Bützenenweg 22, 4450 Sissach (Geschäftsführer); Caspar Baader, Nationalrat, Baumgärtling 52, 4460 Gelterkinden; Thomas de Courten, Nationalrat, Hauptstrasse 91, 4497 Rünenberg; Remo Franz, e. Landrat, Schlossstrasse 35, 4147 Aesch; Walter Jermann, e. Nationalrat, Blauenweg 10, 4243 Dittingen; Daniela Schneeberger, Nationalrätin, Langackerstrasse 25, 4441 Thürnen; Hannes Schweizer, Landrat, Retschen 106, 4425 Titterten.
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in "Bundes-Bern" und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Hans Rudolf Gysin (Präsident Initiativkomitee), Vogelmattstrasse 20, 4133 Pratteln.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 26. Juli 2012.

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Formulierte Verfassungsinitiative für eine Stärkung der Stimmkraft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in "Bundes-Bern" und für eine Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der Nordwestschweiz (Zusammenarbeits-Initiative)

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Um die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Nordwestschweiz innerhalb der Eidgenossenschaft zu stärken, wirken die Behörden des Kantons Basel-Landschaft - wenn möglich zusammen mit den Behörden des Kantons Basel-Stadt, des Kantons Aargau, des Kantons Solothurn und des Kantons Jura - darauf hin, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je eine ganze Ständesstimme erhalten und je zwei Abgeordnete in den Ständerat wählen können.

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen - insbesondere den Kantonen der Nordwestschweiz, Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura - und mit dem benachbarten Ausland zusammen.

² Sie sind insbesondere bestrebt, mit den Behörden der Kantone Basel-Stadt, Aargau, Solothurn und Jura Vereinbarungen abzuschliessen, gemeinsam Institutionen zu schaffen, den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen und die Gesetzgebung anzugleichen.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch den Bund am ersten Tag des auf die Gewährleistung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Landeskanzlei Basel-Landschaft